

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 126.078 vom 5. Dezember 2003

A. 124.002/XIII-2705

In der Rechtssache : **LABIOUSE** Marie-Line,

Wahlдомизил bei
Frau Dominique WAGNER, Rechtsanwältin
Quai de Rome 2
4000 Lüttich,

gegen :

die Gemeinde Kelmis.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund des am 17. Juli 2002 von Marie-Line LABIOUSE eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Kelmis vom 4. Juli 2002, mit dem ihr für das Schuljahr 2002-2003 die Funktion als polyvalente Schullehrerin in der französischsprachigen Primarabteilung der Gemeindeschule Kelmis zugewiesen wird, und des Beschlusses unbekannten Datums, mit dem Rachel BERGMAN mit der Leitung des zweiten französischsprachigen Jahres für dasselbe Schuljahr betraut wird;

Aufgrund des Urteils Nr. 113.433 vom 10. Dezember 2002, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des Antrags von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, zur Ausführung des in Artikel 15^{ter} des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 9. Oktober 2002, mit dem die klagende Partei dem Staatsrat mitteilt, daß die Gegenpartei die umstrittene Entscheidung zurückgezogen hat;

Aufgrund des Schreibens vom 31. Januar 2003, mit dem die klagende Partei davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Kammer entscheiden und die Klagerücknahme anordnen wird, es sei denn, daß eine Anhörung beantragt wird;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß mit dem Urteil Nr. 113.433 vom 10. Dezember 2002 der Staatsrat den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes abgewiesen hat; daß das besagte Urteil am 27. Dezember 2002 der klagenden Partei zugestellt wurde;

In der Erwägung, daß Artikel 17, § 4^{ter}, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, daß es hinsichtlich der klagenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie - nach Zurückweisung ihres Antrags auf Aussetzung eines Rechtsakts oder einer Verordnung - innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung des Urteils keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht;

In der Erwägung, daß die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; daß sie keine Anhörung beantragt hat; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß sie ihre Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am fünften
Dezember zweitausenddre von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL

M. HANOTIAU